

Die Schulleitung des Gymnasiums Friedberg erlässt gestützt auf Art. 7 Ziff. 2 des Schulstatuts die folgende

ABSENZENORDNUNG

vom 19. Mai 2025

1. Allgemeines

Diese Absenzenordnung regelt das Absenzenwesen der Schüler:innen des Gymnasiums Friedberg.

1.1 Grundsatz

Absenzen sind zu melden und mittels der Schulverwaltungssoftware zu administrieren.

Meldungen und Eintragungen haben stets rechtzeitig, d.h. spätestens vor Beginn des ersten Tagestermins bzw. der ersten Lektion, in welcher der/die Schüler:in anwesend zu sein hätte, zu erfolgen.

Absenzen bzw. Absenzmeldungen von minderjährigen Schüler:innen bedürfen der Zustimmung eines/r Sorgerechtsinhaber:in, andernfalls sie als nicht gültig gemeldet und damit als unentschuldigte Absenz gelten.

1.2 Absenzenmeldungen

Die Pflicht zur Meldung und Eintragung in der Schulverwaltungssoftware trifft in erster Linie die Schüler:innen und deren Eltern bzw. Sorgerechtsinhaber:innen.

Nur im Falle von Betriebsstörungen können Absenzen rechtzeitig dem Sekretariat gemeldet werden und sind von diesem in der Schulverwaltungssoftware einzutragen. Fehlt ein/e Schüler:in des Untergymnasiums im Unterricht, ohne eine Absenz gemeldet bzw. eingetragen zu haben, kann das Sekretariat die Eltern bzw. eine/n Sorgerechtsinhaber:in kontaktieren.

1.3 Zeugnisvermerk

Vorbehältlich einer anderslautenden Entscheidung der Schulleitung, werden Absenzen im Zeugnis vermerkt. Dabei wird zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen unterschieden.

2. Vorhersehbare Absenzen

2.1 Definition

Als vorhersehbar gelten Absenzen, deren Eintritt vom/von der Schüler:in bzw. dessen/deren Sorgerechtsinhaber:innen bestimmt werden kann, insbesondere Arzt- oder Behördentermine, Jokerhalbtage (je ein Jokerhalbtage pro Semester oder ein Jokertag pro Schuljahr), Ferien, Aufenthalte an anderen Schulen etc.

Vorhersehbare Termine sind auf Zeiten ausserhalb der Unterrichtszeit zu legen. Jokerhalbtage dürfen nicht zur Ferienverlängerung eingesetzt werden.

2.2 Antragsprozess

Bei vorhersehbaren Absenzen von mehr als 5 Schultagen Dauer ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Absenz per Mail, unter Beilage allfällig entscheidender Unterlagen, an das Prorektorat ein begründeter Antrag einzureichen. Das Prorektorat prüft den Antrag und gibt dem/r Antragsteller:in, sofern alle nötigen Informationen vorhanden sind, binnen 5 Werktagen den Entscheid per

Mail bekannt. Wird der Antrag genehmigt, trägt das Prorektorat die Absenz in der Schulverwaltungssoftware ein. Ohne gegenteilige Absprache bleibt der/die Schüler:in am Friedberg eingeschrieben und bleiben die ordentlichen Gebühren gemäss Gebührenregelung geschuldet.

Bei vorhersehbaren Absenzen von weniger als 5 Schultagen Dauer ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Absenz per Mail, unter Beilage allfällig entscheidender Unterlagen, an den entsprechenden Klassencoach bzw. Klassenlehrer:in ein begründeter Antrag einzureichen. Diese/r prüft den Antrag und gibt dem/der Antragsteller:in, sofern alle nötigen Informationen vorhanden sind, binnen 3 Werktagen den Entscheid per Mail bekannt. Wird der Antrag genehmigt, trägt der Klassencoach bzw. der/die Klassenlehrer:in die Absenz in der Schulverwaltungssoftware ein.

Bei vorhersehbaren Absenzen von bis zu zwei Lektionen Dauer ist spätestens zwei Tage vor Beginn der Absenz per Mail, unter Beilage allfällig entscheidender Unterlagen, an den/die entsprechenden Fachlehrer:in ein begründeter Antrag einzureichen. Der/Die Fachlehrer:in prüft den Antrag und gibt dem/der Antragsteller:in, sofern alle nötigen Informationen vorhanden sind, innert 24h den Entscheid per Mail bekannt. Wird der Antrag genehmigt, trägt der/die Fachlehrer:in die Absenz in der Schulverwaltungssoftware ein.

3. Unvorhersehbare Absenzen

3.1 Definition

Als unvorhersehbare Absenzen gelten alle Absenzen, die nicht als vorhersehbar qualifizieren, insbesondere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.

3.2 Arztzeugnis

Bei unvorhersehbaren Absenzen zufolge Krankheit oder Unfall kann das Prorektorat ab dem ersten Abwesenheitstag ein Arztzeugnis verlangen.

Bei unvorhersehbaren Absenzen an Nachprüfungsterminen, in der Woche, in der Maturaprüfungen stattfinden, an Maturaprüfungen selbst sowie in der Woche vor dem Maturaarbeitsabgabetermin ist zwingend bereits für den ersten Abwesenheitstag ein Arztzeugnis beizubringen.

4. Dispensationen

Bei generellen, ärztlich bzw. psychiatrisch bestätigten Dispensationen vom Unterricht von mehr als 4 Schulwochen Dauer ist dem Sekretariat zuhanden der Schulleitung die Dispensionsurkunde so früh wie möglich per Mail einzureichen. Die Schulleitung entscheidet zügig und teilt dem/r Schüler:in bzw. dessen/deren Sorgerechtsinhaber:in die Entscheidung via Sekretariat per Mail mit.

Bei generellen, ärztlich bzw. psychiatrisch bestätigten Dispensationen vom Unterricht von einem Tag bis zu 4 Schulwochen Dauer ist dem Sekretariat zuhanden des Prorektorats die Dispensionsurkunde so früh wie möglich per Mail einzureichen. Das Prorektorat entscheidet zügig und teilt dem/r Schüler:in bzw. dessen/deren Sorgerechtsinhaber:in die Entscheidung via Sekretariat per Mail mit.

Bei ärztlich bzw. psychiatrisch bestätigten Dispensationen vom Unterricht von 1-2 Lektionen Dauer ist dem Sekretariat zuhanden des/r entsprechenden Fachlehrer:in die Dispensionsurkunde so früh wie möglich per Mail einzureichen. Diese/r entscheidet zügig und teilt dem/r Schüler:in bzw. dessen/deren Sorgerechtsinhaber:in die Entscheidung via Sekretariat per Mail mit.

5. Verstösse

Verstösse gegen diese Absenzenordnung können sanktioniert werden. Die Sanktionen können von einer mündlichen Abmahnung bis zu einem Schulausschluss unter Kostenfolge gehen.

6. Inkrafttreten

Diese Absenzenordnung tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. August 2024.